



PÄDAGOGIUM

BADEN - BADEN

Absetzbarkeit der Beiträge zu den Schul- und Betreuungskosten bei der Einkommensteuer

Nach § 10 Abs. 1 Ziff. 9 EStG sind 30 % der Beiträge zu den Schulkosten einer berufs- oder allgemeinbildenden Ersatz- oder staatlich anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschule bis zum Höchstbetrag von 5.000,- € als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer absetzbar, falls man für das Kind einen Kinderfreibetrag/Kindergeld erhält.

Nach EStG § 10 Ziff. 5 sind 2/3 Aufwendungen für Betreuung, höchstens 4.000,- € je Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ebenfalls als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer absetzbar.

Ausgenommen sind die Teile der Kostenbeiträge, die für die Beherbergung und Verpflegung bezahlt werden.

gültig ab Januar 2023	Grundschule	Gymnasium			Realschule		Berufl. Gymnasien
		Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
Schulgeld + Päda-Profil EStG § 10 Abs. 1 Ziff. 9	282,00 €	251,50 €	268,00 €	279,00 €	263,50 €	280,00 €	348,00 €
Betreuung, Hausaufgaben und Freizeit EStG § 10 Abs. 1 Ziff. 5	66,00 €	74,00 €	55,00 €	----	74,00 €	55,00 €	----
Summe abzugsfähige Sonderausgaben Unterschiedlich anzusetzen	348,00 €	325,50 €	323,00 €	279,00 €	337,50 €	335,00 €	348,00 €

Stand 10/2022

Bei den BAföG-Bestimmungen gelten für Privatschulen die gleichen Regelungen wie für staatliche Schulen. Das Wohnen in einem Internat gilt steuerrechtlich als "auswärtige Unterbringung" und kann bei Kindern über 18 Jahren mit einem erhöhten Ausbildungsfreibetrag von 924,- € jährlich bei der Einkommenssteuererklärung berücksichtigt werden. Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um ein Zwölftel, sofern die Voraussetzungen der auswärtigen Unterbringung für das Kind nicht für das ganze Kalenderjahr vorliegen. Die eigenen Einkünfte und Bezüge sind bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindern unbeachtlich.

Unsere Schulen sind alle staatlich anerkannte Ersatzschulen.